Werk

Titel: Die Königsberger Bibliothek contra Müller

Autor: Petzholdt, Julius

Ort: Dresden

Jahr: 1870

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345571991_1870|log91

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Erinnerung gleichwohl nicht binnen 14 Tagen längstens Folge leisten sollte, zu gewärtigen, dass er durch den Boten gegen eine erhöhte Vergütigung von . Ngr. nochmals erinnert, nachher aber, bei Nichtbeachtung dieser zweiten Erinnerung im Laufe von nochmals 14 Tagen, auf gerichtlichem Wege zur Rückgabe der Bücher angehalten werden wird, in welchem Falle er auch allen und jeden Anspruch auf fernere Benutzung der Bibliothek verliert. Bei Denen, die nur auf Bürgschaft Anderer (§. 2) Bücher geliehen erhalten haben, muss im Falle, dass sie eine Erinnerung an die Rückgabe des Geliehenen nöthig machen, der betreffende Bürge davon in Kenntniss gesetzt werden.

§. 6. Für die Zeit der Bibliotheksrevision, die zu regelmässig wiederkehrenden, näher zu bestimmenden Zwischenräumen stattfindet, werden Bücher nicht ausgegeben, und sind Alle, welche Bücher bereits geliehen erhalten haben, ohne Ausnahme verpflichtet, dieselben ohne alle Rücksicht auf die regelmässige Leihfrist zurückzuliefern. Auf Diejenigen, welche mit der Rücklieferung säumen, finden die Bestimmungen von §. 5 ebenfalls Anwendung.

§. 7. Wer Bücher verliert oder beschädigt, der ist verbunden, für dieselben entweder, falls sie noch im Buchhandel zu haben sind, den vollen Ladenpreis nebst Kosten des Einbandes zu bezahlen, oder, falls sie nur auf antiquarischem Wege oder wohl gar zu erhöhten Preisen beschafft werden könnten, die Bücher in natura wieder zu beschaffen, oder nach einem von der Bibliotheksverwaltung zu bestimmenden Taxwerthe Ersatz dafür zu leisten. Uebrigens verliert ebenfalls, wer wiederholt des Verlustes oder der Beschädigung von Büchern sich schuldig macht, allen und jeden Anspruch auf Benutzung der Bibliothek.

§. 8. Ein Jeder, welcher die Bibliothek benutzt, übernimmt damit die Verpflichtung, diesem Reglement pünktlich nachzukommen und sich bei dessen Uebertretung den vorbemerkten Bestimmungen unbedingt zu fügen.

[704.] Die Königsberger Bibliothek contra Müller.

Die oben Nr. 604 abgedruckte Anzeige der Jos. Mueller'schen Schrift „Die musikalischen Schaetze der Koeniglichen und Universitaets-Bibliothek zu Koenigsberg in Pr. aus dem Nachlasse Friedrich August Gotthold's Lief. 1" hat zu nachstehender Erklärung, die sich auch im Litterarischen Centralblatte für Deutschland und in der allgemeinen Musikalischen Zeitung veröffentlicht findet, Veranlassung gegeben:

„Das neueste Heft 7 des „Neuen Anzeigers für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft" enthält auf S. 242, Z. 18 ff. bis zum Schlusse des Anführungszeichens eine Reihe von Verdächtigungen

gegen die Verwaltung der hiesigen Königl. und Universitäts-Bibliothek, namentlich deren unterzeichnete Beamte. Auf geschehene Anfrage über die Quelle, aus der diese Worte geschöpft sind, erklärt Hr. Hofrath Dr. Petzholdt, dass sich dieselben in der gedruckten Vorrede zu dem daselbst angezeigten Buche: „Die musikalischen Schaetze der Koenigl. u. Univ.-Bibliothek zu Koenigsberg i. Pr. von Jos. Mueller“ finden. Zehn aus sieben verschiedenen Buchhandlungen hierselbst bezogene Exemplare jedoch haben eine bis auf die Andeutung angeblich dort herrschender „trüber Verhältnisse“ von jeder verläumderischen Invection freie Vorrede. Hieraus geht mit Evidenz hervor, dass der Verfasser mehre wesentlich verschiedene Vorreden hat drucken lassen, deren eine oder andere je nach Befinden er den verschiedenen Exemplaren vorsetzte. Warum „wagte“ es denn der laut prahlerischer Selbstreclame bei seinen angeblichen Verdiensten um das Institut so viel „wagende“ Verfasser nicht auch ein Exemplar mit einer der verläumderischen, wie es scheint, nur für Auserwählte gedruckten Vorreden (vgl. Serapeum 1870. 10 u. Leipziger allg. musikal. Zeitung 1870. 18) dahin zu senden, wo die Abwehr gegen seine wohl berechneten Invectiven der Angegriffenen bei jedem Unbefangenen und mit den Verhältnissen Vertrauten so leicht wird? —“

„Wir Unterzeichneten erklären hiermit amtlich, dass wir dem diätarischen Custos ad interim (nicht Custos, auch nicht Dr.) Mueller im Gegensatze zu seinem gegen das übrige Publikum oft unhöflichen und unbescheidenen Auftreten zwar berechnete Zuvorkommenheit gegen wenige von ihm Bevorzugte nicht absprechen können, dass uns aber von allen übrigen von ihm während seiner sehr kurzen Thätigkeit bei der hiesigen Königl. und Universitäts-Bibliothek angeblich bestandenen verdienstvollen Wagnissen nichts bekannt ist. Ebenso wenig ist sich einer von uns der „Hindernisse“ (vgl. Leipz. allg. musikal. Zeitung 1870. 18) gewusst, die demselben bei seiner Arbeit angeblich in den Weg gelegt sein sollen. Auch ist derselbe nicht den „Feindseligkeiten und persönlichen Intriguen eines Mannes“ erlegen, vielmehr liess die Entdeckung mehrer selbst mit einer untergeordneten Bibliotheksthätigkeit absolut unverträglicher, persönlicher Neigungen und Gewohnheiten des Verfassers der Gewissenhaftigkeit sämmtlicher unterzeichneten Beamten seine möglichst beschleunigte Beseitigung als eine unbedingte Nothwendigkeit erscheinen.“

„Schwerlich dürfte es nach dieser amtlichen Erklärung zur Steuer der Wahrheit und zur Abwehr gegen perfide Selbstreclame Fachgenossen noch „als Pflicht erscheinen, ihre Collegen auf den

Verfasser als einen Mann aufmerksam zu machen, der ihr ganzes Interesse verdient und ihrer Berücksichtigung würdig ist."

Königsberg, den 29. Juli 1870.

Königl. und Universitäts-Bibliothek.

Hopf. Hoffmann. Reicke.

Diese umstehende „Erklärung" hat folgende, auch im Litterarischen Centralblatte, nur in etwas anderer Fassung abgedruckte Gegenerklärung hervorgerufen:

„Auf die Erklärung der Königl. Bibliothekverwaltung zu Königsberg i. Pr. sehe ich mich zu folgender Erwiederung veranlasst:"

„1. Die Vorrede zu meinem Werke „Die musikalischen Schätze zu Königsberg i. Pr.", welche den Passus gegen den dortigen Bibliothekar und zum Theil gegen den zweiten Custos enthielt, zog ich bis auf wenige schon expedirte Exemplare vor der Ausgabe der ganzen Auflage durch den Buchhandel zurück, und zwar auf höheren Wunsch, um, wenn nicht amtlich eine gründliche Revision der dortigen Verhältnisse erfolgen würde, die gedachte Vorrede durch eine ausführliche Darstellung derselben zu ersetzen, weil jedem Uneingeweihten meine Andeutungen etwas unverständlich bleiben konnten. Was ich in dem betreffenden Zusatze der Vorrede und was Hr. Dr. Chrysander aus Privatmittheilungen (nicht aus einer vermeinten dritten Vorrede) ohne meinen Wunsch in Nr. 18 der allgemeinen Musikalischen Zeitung aussprach, kann ich durch meine eigenen Erfahrungen sowohl, als auch gerade durch die nicht mir allein, sondern auch Anderen, sogar Unberufenen, von Hrn. Prof. Hopf wiederholt gemachten Schilderungen von dem unbibliothekarischen Wesen und Treiben der beiden Bibliotheksbeamten, welchen der Chef nie offen entgegenzutreten wagte, bekräftigen. Gegen den Hrn. Oberbibliothekar selbst wurde vor einigen Jahren in Folge einer gehässigen Denunciation eine Disciplinaruntersuchung eingeleitet, und verweise ich auf das von dem Hrn. Universitätsrichter zu Halle über den Denuncianten, den dortigen Bibliothekar, gefällte Urtheil und auf die über die Thatsachen aufgenommenen Akten, welche mir Hr. Prof. Hopf bald nach meinem Eintritte daselbst deutlich genug auseinandersetzte, so dass meine Stellung zu den beiden Beamten von vornherein keine angenehme sein konnte."

„2. Gegenüber dem in der „Erklärung" von der Bibliotheksverwaltung über meine Thätigkeit daselbst ausgestellten Zeugnisse lasse ich zwei amtliche Schriftstücke folgen, welche in ihrem Inhalte mit anderen der Redaction eingesandten Zeugnissen übereinstimmen."

I.

Herr Josef Müller aus Ehrenbreitstein ist seit dem 16. October 1867 bis heute an der hiesigen Königlichen und Universitäts-Bibliothek als interimistischer dritter Custos thätig gewesen und noch als solcher thätig. Er hat in dieser Zeit während der ihm obliegenden täglichen vier Dienststunden im Verein mit dem zweiten Custos die von dem Publikum geforderten Bücher geholt und reponirt, ferner allein die Controlle über den Journalzirkel geführt, die Doubletten der Bibliothek verzeichnet, ältere ungenaue Catalog-Zettel ergänzt und umgeschrieben, die in Antiquar- und Auctions-Catalogen von mir und dem ersten Custos angestrichenen Bücher in unsern Catalogen nachgeschlagen, sowie bei grösserem Andrange des Publikums den Secretär freiwillig mit grosser Bereitwilligkeit bei Abnahme der zurückgelieferten Bücher unterstützt. Daneben hat er ausserhalb der Dienststunden die neue Catalogisirung des deutschen und kanonischen Rechts vollendet, sowie das Fach der Geographie bis auf wenige Nummern, die er noch bearbeitet, neu verzeichnet. Sein amtliches Verhalten während dieser ganzen Zeit kann ich nur als ein durchaus lobenswerthes bezeichnen. Seine Catalogisirungs-Arbeiten hat er mit scrupulösester Gewissenhaftigkeit ausgeführt, so dass die von ihm nach meiner detaillirten Anleitung aufgenommenen Zettel geradezu als mustergiltig bezeichnet werden können. Durch seine ausgedehnten bibliographischen und antiquarischen Kenntnisse hat er dem Institute nicht wenig genützt und zu mancher vortrefflichen Acquisition den Anstoss gegeben. Mit ausdauerndem Eifer und Hingebung hat er alle ihm auferlegten Arbeiten zu meiner vollsten Zufriedenheit erledigt, sowie im Verkehr mit dem Publikum strenge Gewissenhaftigkeit, rastlose Bereitwilligkeit und zuvorkommende Humanität in einer hier gerade bisher unbekannten Weise vereinigt, so dass sämmtliche Benutzer der Bibliothek, Professoren wie Studirende, mit dem Unterzeichneten einstimmig bezeugen müssen, dass sein Eintritt in die dritte Custoden-Stelle als ein höchst erfreulicher Fortschritt zu Gunsten des Instituts selber, wie zu dem des gesammten Publikums bezeichnet werden müsste.

Ebenso kann ich sein persönliches Verhalten gegen seinen Vorgesetzten nur durchaus loben, gleichwie er sich auch stets bemüht hat, durch Zuvorkommenheit gegen die andern Beamten der Bibliothek ein möglichst collegialisches Verhältniss anzubahnen, was hier für einen aus der Fremde herübergekommenen, mit den provinziellen Eigenthümlichkeiten nicht hinlänglich Vertrauten nicht eben eine leichte Sache zu sein scheint.

Vorstehendes wird dem Herrn Müller hiermit auf seinen Wunsch und der Wahrheit gemäss bescheinigt.

Koenigsberg, den 20. Maerz 1869.

Prof. Dr. Carl Hopf,
(L. S.) Königlicher Oberbibliothekar.

II.

Herr Josef Müller aus Ehrenbreitstein hat vom 15. October 1867 bis zum 20. Mai 1869 als interimistischer dritter Custos an der hiesigen Königl. u. Universitäts-Bibliothek fungirt. Während der ihm obliegenden täglichen vier Dienststunden hat er mit dem zweiten Custos zusammen die von dem Publikum verlangten Bücher aus den Sälen der Bibliothek geholt, seinen Antheil reponirt, die vom Journalzirkel eingegangenen Zeitschriften controlirt, die Mehrzahl der von mir in den Antiquar- und Auctions-Catalogen angestrichenen Werke in unseren Catalogen nach-

gesehen, sämmtliche Doubletten, die sich in dieser Zeit ergaben, catalogisirt und die Zugänge zu den Fächern der Jurisprudenz und Geographie verzeichnet. Daneben hat er ausserhalb der Dienststunden gegen die besondere, übliche Remuneration die Fächer Dc (deutsches Recht), N (Geographie), einen Theil der Gotthold'schen Dissertationen aus der Pädagogik (Tf), die Gotthold'schen Karten in 4° und 8°, sowie den grössten Theil des Faches R (Musik) verzeichnet, somit im Ganzen über 4500 Nummern erledigt und zum Abschluss der neuen Catalogisirung ein Wesentliches beigetragen. Die von ihm aufgenommenen, von mir selbst genau durchgesehenen Zettel entsprechen vollständig den an der hiesigen Bibliothek festgestellten Principien, sie waren höchst exact, die Verweiszettel reichlich und sorgfältig, sodass dieselben als mustergiltig angesehen werden können.

In den öffentlichen Stunden hat er, abgesehen von längerer schwerer Erkrankung, seinen Dienst auf's treueste und pünktlichste wahrgenommen; stets unverdrossen, war er bemüht, dem Publikum auf jede Weise gefällig zu sein und selbst unberechtigten Ansprüchen mit grösster Zuvorkommenheit zu genügen.

Er bewies sich dabei durchaus gewandt und schnell, half gern, wenn ein anderer Beamter der Bibliothek mit Arbeiten durch allzugrossen Andrang des Publikums überladen war, demselben aus und bewies, falls einmal der zweite Custos beurlaubt war, den redlichen Willen und die entschiedene Fähigkeit, allein das Publikum in befriedigendster Weise abzufertigen. Darüber herrscht denn auch hier allgemein nur eine Stimme, namentlich bei den fleissigsten Benutzern der Bibliothek.

Durch seine guten literarischen Kenntnisse, sowie den Umstand, dass er sehr genau mit den Antiquarpreisen der Bücher vertraut war, hat er auch bei der Bereicherung des Instituts durch neue Acquisitionen hier erhebliche Dienste geleistet.

Sowie ich sein Benehmen dem Publikum gegenüber als durchaus lobenswerth bezeichnen muss, so habe ich auch zu bemerken, dass er es gegen seinen Vorgesetzten nie an eifriger Willfährigkeit hat fehlen lassen, und dass sein Benehmen gegenüber den Collegen an der Bibliothek ein durchaus tadelfreies gewesen ist. Leider lag es nicht in meiner Hand, ihm hier eine fixirte Stellung zu verschaffen, so sehr ich mich auch darum bei dem Curatorium und Ministerium bemüht hatte; meinen redlichen Willen, sein Bestes stets erstrebt zu haben, wird er aber auch aus diesem amtlichen Zeugnisse ersehen.

Mit den aufrichtigsten Wünschen für sein weiteres Fortkommen bezeuge ich dies gern und der Wahrheit gemäss.

Königsberg, den 30. Mai 1869.

Prof. Dr. Carl Hopf,
(L. S.) Königlicher Oberbibliothekar.

„3. Nach sechszehnmonatlicher amtlich anerkannter Thätigkeit ward mir am 18. Februar 1869 die Stellung gekündigt, in der ich bis zum 20. Mai v. J. verblieb. Da man mir dienstlich nichts zur Last legen konnte, so beutete man eine einzelne Privatangelegenheit zu einer verdächtigenden Denunciation aus ohne eine vorherige Untersuchung. Erst vier Wochen später wurde der Grund auf Umwegen mir bekannt. Man hatte seinen Zweck erreicht. Der Hr. Oberbibliothekar erklärte mir schrift-

lich, dass er keinen Federstrich zu meiner Entfernung gethan, noch Jemanden mündlich dazu veranlasst habe. In Bezug auf die Privatangelegenheit veröffentliche ich die am 19. Juni 1869 Morgens 11 Uhr von dem vortragenden Rathe im Königl. Preussischen Cultusministerium, Hrn. Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Olshausen, mir gegebene amtliche Versicherung: „dass ich in derselben vollständig gerechtfertigt sei und bei einer Bewerbung um eine andere Stelle kein Hinderniss desswegen finden würde."

„Der geehrten Redaction habe ich ausserdem einige ähnlich lautende Bestätigungen vorgelegt."

„Wohl glaube ich und halte die Betreffenden dazu vollkommen fähig, dass jetzt, wo ich nicht mehr in Königsberg persönlich mich vertheidigen kann (denn so lange ich dies konnte, wagte man es nicht), Klagen und Verdächtigungen gegen mich geschmiedet werden, da ja nach Hrn. Prof. Hopf's eigenen Aeusserungen das Denunciren unter den genannten Beamten ihm eine gewohnte Sache war. Hr. Prof. Hopf hat in seinen fortgesetzten freundschaftlichen Briefen an mich, deren letzter vom 19. Juni d. J. noch mit „Lieber Herr M." überschrieben war, nichts von Klagen oder Entdeckungen mitgetheilt."

„Hr. Prof. Hopf motivirt seinen Beitritt zu der Erklärung dadurch, dass er glaubte, durch das in Nr. 18 der Leipziger allgemeinen Musikalischen Zeitung gebrauchte Wort „Vorgesetzter" seien die Invectiven auch gegen ihn gerichtet, hat daher weder meine Vorrede, in welcher ich hervorgehoben, „dass der Hr. Oberbibliothekar mich auf die werthvollen Schätze aufmerksam gemacht habe, dass derselbe mit gewohnter Aufopferung in meiner Arbeit mich unterstützte" (womit die Notiz S. 74 unter Nr. 527 und das bei allen Nummern, welche Hr. Prof. Hopf beisteuerte, eingeklammerte „H." zu vergleichen), noch den Zusatz des Hrn. Dr. Chrysander „Differenzen nicht mit dem genannten Oberbibliothekar" gelesen."

„Ich überlasse jedem Unparteiischen das Urtheil hierüber. Eine weitere Abwehr gehört vor das Civilgericht, und werde ich auf etwaige fernere „Erklärungen" auf diesem Wege nicht mehr antworten."

Bonn, den 24. August 1870. Jos. Müller.

Vorstehenden Mittheilungen, nach deren Abdruck ich die betreffende Angelegenheit im Anz. als erledigt ansehe, erlaube ich mir in Bezug auf den Schlusssatz der Königsberger „Erklärung" ein paar Worte beizufügen. In diesem Schlusssatze ist die Erwartung ausgesprochen, dass es mir nach der amtlich abgegebenen Erklärung nicht mehr als Pflicht erscheinen könne, meine Collegen auf Hrn. Müller als auf einen Mann aufmerksam zu